

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Johanngeorgenstadt

Aufgrund der §§ 4 und 26 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl S. 345) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Johanngeorgenstadt in seiner Sitzung am 30. August 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Arten der Auszeichnungen und Ehrungen

Die Stadt Johanngeorgenstadt ehrt verdiente Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (§ 26)
- b) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern
- c) Ehrenpreis der Stadt Johanngeorgenstadt

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Stadt Johanngeorgenstadt. Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Verdienste müssen der Stadt Johanngeorgenstadt unmittelbar zugute gekommen sein.

2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief und ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

§ 3

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern

1) Die Stadt Johanngeorgenstadt kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits Verstorbene geehrt.

2) Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.

§ 4

Ehrenpreis der Stadt Johanngeorgenstadt

1) Alljährlich zum Stadtgründungstag wird der Ehrenpreis der Stadt Johanngeorgenstadt vergeben.

2) Der Ehrenpreis wird in Form einer Urkunde und eines Sachpreises verliehen.

§ 5

Begrenzung der Auszeichnung

Der selben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 6

Eigentumsübergang der Auszeichnungen

Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

Die Erben sollen die Auszeichnung achten und verwahren.

§ 7

Vorschlagsrecht

Der Bürgermeister und die Stadträte können zu den verschiedenen Ehrungen geeignete Persönlichkeiten schriftlich vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen. Sie werden vom Verwaltungsausschuss vorberaten.

§ 8

Ehrungsanspruch und -widerruf

1) Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

2) Ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Auszeichnung nach § 2 und § 4 geht bei einem Widerruf an die Stadt zurück; im Falle des § 3 erfolgt eine Umbenennung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Johanngeorgenstadt, den 03. September 2001

Hascheck
Bürgermeister

Veröffentlichung: Die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Johanngeorgenstadt wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung Nr. 17 vom 27. September 2001 öffentlich bekannt gegeben.